

1. Allgemeines (inkl. Verfassungsrecht, EMRK, Personenrecht, Mietrecht, Deliktsrecht, Ausländerrecht usw.) – Généralités (y compris droit constitutionnel, CEDH, droit des personnes, droit du bail, droit délictuel, droit des étrangers, etc.)

Nr. 36 Zivilgericht des Kantons Basel-Stadt Entscheid vom 16. Februar 2015 – HEE

Art. 7 Abs. 2 lit. o Zivilstandsverordnung: Voraussetzung für eine Personenstandesänderung infolge Geschlechtsänderung. Als Voraussetzung für eine Personenstandesänderung muss nicht zwingend ein chirurgischer Eingriff erfolgen. Grundsätzlich kann auch von der – in der bisherigen Rechtsprechung an sich vorausgesetzten – absoluten biologischen Zeugungsunfähigkeit abgesehen werden, wenn die Endgültigkeit der Veränderung anhand der gesamten Umstände aus anderen Gründen unzweifelhaft erscheint.

Art. 7 al. 2 let. o de l'ordonnance sur l'état civil: Condition pour le changement de l'état civil suite à un changement de sexe. Une intervention chirurgicale n'est pas une condition nécessaire pour obtenir un changement d'état civil. Il est en principe possible de renoncer à la condition de l'incapacité biologique absolue de procréer – que la jurisprudence exigeait jusqu'à présent – lorsque le caractère définitif du changement de sexe ne fait pas de doutes pour d'autres motifs au vu de l'ensemble des circonstances.

Art. 7 cpv. 2 let. o Ordinanza sullo stato civile: Presupposti per la modifica dello stato civile in conseguenza del cambiamento di sesso. Quale requisito per la modifica dello stato civile non deve obbligatoriamente aver luogo un intervento chirurgico. Di principio, è pure possibile rinunciare all'assoluta incapacità biologica di procreare – in sé presupposta finora dalla giurisprudenza – qualora la definitività del cambiamento appaia indubbia per altri motivi, sulla base dell'insieme delle circostanze.

Sachverhalt:

Die gesuchstellende Partei war als X, männlichen Geschlechts, in den Registern eingetragen. Er war verheiratet und der Ehe ist ein Kind entsprungen. X. beantragt mit Gesuch vom 3. Juli 2014 die Feststellung, weiblichen Geschlechts zu sein, und die Änderung seines Vornamens in Y.

Die Zivilgerichtspräsidentin setzte der gesuchstellenden Partei daraufhin Frist, das im Gesuch vom 3. Juli 2014 erwähnte Gutachten des behandelnden Psychologen sowie eine Bestätigung ihrer irreversiblen Fortpflanzungsunfähigkeit im alten Geschlecht einzureichen.

Am 7. August 2014 wurde von der gesuchstellenden Partei ein Gutachten von Prof. Dr. A., Fachpsychologe für Psychotherapie FSP/PPB und Psychoanalytiker DPG/DGPT, eingereicht, welcher sie bereits seit Juli 2013 therapeutisch begleitete. Dem Gutachten ist zu entnehmen, dass sich die gesuchstellende Partei aufgrund

ihrer transsexuellen Prägung nicht mehr dem im Geburtseintrag angegebenen männlichen Geschlecht, sondern dem weiblichen Geschlecht als zugehörig fühle und sie seit mindestens drei Jahren unter dem Zwang diesen Vorstellungen entsprechend zu leben stehe. Die Diagnose

Transsexualität (ICD-10: F64.0) sei gesichert und mit hoher Wahrscheinlichkeit sei anzunehmen, dass sich das Zugehörigkeitsempfinden zum weiblichen Geschlecht nicht mehr ändern werde.

Anlässlich der Instruktionsverhandlung vom 29. September 2014 – zu welcher die gesuchstellende Partei sowie ihre Ehefrau erschienen sind – konnte dem Begehren nicht stattgegeben werden.

Mit Verfügung vom 1. Oktober 2014 wurde die rechtliche Ausgangslage zusammengefasst, die Möglichkeiten aufgezeigt und der gesuchstellenden Partei Frist gesetzt, um dem Gericht einen Antrag zum weiteren Verfahren zu stellen. Gleichzeitig wurde sie darauf aufmerksam gemacht, dass eine Namensänderung beim Justiz- und Sicherheitsdepartements des Kantons Basel-Stadt auch ohne vorherige Anpassung des Personenstandes gestellt werden könne.

Mit Eingabe vom 22. Oktober 2014 fragte die gesuchstellende Partei an, ob in diesem Fall eine operative Sterilisation den Anforderungen einer Personenstandesänderung genügen würde. Mit Verfügung vom 27. Oktober 2014 hielt die Zivilgerichtspräsidentin erneut fest, dass eine irreversible Fortpflanzungsunfähigkeit im alten Geschlecht grundsätzlich Voraussetzung für eine Personenstandesänderung sei. Ob der von der gesuchstellenden Partei in ihrer Eingabe vom 22. Oktober 2014 erwähnte Eingriff eine solche zur Folge habe, sei durch einen Mediziner resp. eine Medizinerin zu beurteilen und entsprechend von der gesuchstellenden Partei nachzuweisen.

Mit Schreiben vom 31. Oktober 2014 bestätigte Dr. med. B., zu Händen des Gerichtes, dass der von der gesuchstellenden Partei angegebene operative Eingriff (Vasektomie bds.) ein irreversibles chirurgisches Vorgehen sei, eine Unfruchtbarkeit beim biologischen Mann herzustellen.

Mit Verfügung vom 3. November 2014 wurde festgehalten, dass die Aussagen im Schreiben von Dr. B. den Informationen auf der Website des Universitätsspitals Basel (www.unispital-basel.ch, Stichworte Vasektomie und Vasovasostomie) entgegenstünden. Auf das eingereichte Schreiben des behandelnden Arztes könne daher sicherlich nicht alleine abgestellt werden. Der gesuchstellenden Partei wurde Frist gesetzt dem Zivilgerichtspräsidium mitzuteilen, ob sie an dem Gesuch festhalte und ob ein Persönlichkeitsgutachten zur Frage der Irreversibilität der Veränderung in Auftrag gegeben werden solle.

Mit Eingabe vom 18. Dezember 2014 teilte die gesuchstellende Partei, nunmehr vertreten durch Rechtsanwältin Marianne Hammer-Feldges, mit, dass inzwischen die Vornamensänderung zu Y. bewilligt worden sei. Weiter erscheine die Einholung eines weiteren Gutachtens als nicht notwendig. Eventualiter wurde die Einholung eines Gutachtens bei lic. phil. C. «Fachpsychologe für Psychotherapie FSP» bean-

FamPra.ch 2015 - S. 673

tragt. Mit Ergänzungsschreiben vom 22. Dezember 2014 wurden folgende Fragenstellungen vorgeschlagen: 1. Bestätigen Sie die Diagnose der Transsexualität, wie Sie im Gutachten Prof. Dr. A. vom 6.8.2014 S. 9 gestellt wird? 2. Wenn ja, teilen Sie die Auffassung, dass sich das Zugehörigkeitsempfinden zum weiblichen Geschlecht mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr ändern wird?

Am 7. Januar 2015 teilte C. auf Anfrage des Gerichts telefonisch mit, dass er bezüglich der gesuchstellenden Partei nicht unabhängig sei und daher den Gutachterauftrag nicht übernehmen könne. Er schlug als Ersatz Dr. phil. D. vor. Dies wurde der gesuchstellenden Partei mit Verfügung vom 12. Januar 2015 mitgeteilt und es wurde ein Kostenvorschuss in Höhe der mutmasslichen Gutachterkosten eingeholt.

Da die gesuchstellende Partei keine Einwände gegen den neuen Gutachter erhob, wurden diesem am 4. Februar 2015 folgende Fragestellungen unterbreitet:

1. Kann die Diagnose der Transsexualität Mann-zu-Frau (ICD-10: F 64.0) bestätigt werden?
2. Tritt die Explorandin unverkennbar sowie überzeugend als Frau auf und ist die soziale Integration als Frau abschliessend erfolgt?
3. Ist davon auszugehen, dass die Explorandin die seit Januar 2014 begonnene Hormontherapie dauerhaft weiterführen wird?
4. Wird sich das Zugehörigkeitsempfinden der Explorandin zum weiblichen Geschlecht mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr ändern, d.h. kann von einer dauerhaften Änderung der Geschlechtszugehörigkeit gesprochen werden?

In seinem Gutachten vom 9. Februar 2015 kommt Dr. D., nach einem bereits am 27. Januar 2015 stattgefundenen Gespräch mit der gesuchstellenden Partei, zum Schluss, dass sich diese aufgrund ihrer seit jeher gefühlten inneren weiblichen Identität im Sinne einer Transsexualität eindeutig dem weiblichen Geschlecht zugehörig fühle. Ein eigentlicher Zwang, diesen Vorstellungen entsprechend zu leben, bestehe seit mehr als drei Jahren. Die Diagnose Transsexualität gemäss ICD 10: F 64 sei gesichert. Relevante Differenzialdiagnosen seien auszuschliessen. Weiter hielt Dr. D. fest, dass aus seiner Sicht die Wahrscheinlichkeit nahezu bei null liege, dass sich die gesuchstellende Partei im Verlaufe der weiteren Entwicklung doch noch dem männlichen Geschlecht zugehörig fühlen werde.

Am 10. Februar 2015 teilte Dr. D. mit, dass sich die Verfügung vom 6. Februar 2015 mit seinem bereits eingereichten Gutachten gekreuzt habe. Die vom Gericht gestellten Fragen beantwortete er folgendermassen:

«1. Kann die Diagnose der Transsexualität Mann-zu-Frau (ICD-10: F 64. 0) bestätigt werden? Frau Y. fühlt sich auf einer innerseelischen Ebene seit jeher dem weiblichen Geschlecht zugehörig. Aufgrund des in meinem Gutachten vom 9. Februar 2015 erhobenen Befundes bestätige ich die Diagnose Transsexualität Mann-zu-Frau (ICD 10: F 64.0).

2. Tritt die Explorandin unverkennbar sowie überzeugend als Frau auf und ist die soziale Integration als Frau abschliessend erfolgt? Sowohl die familiäre, wie die

soziale Integration als Frau kann bei der Explorandin in allen Belangen als abgeschlossen bezeichnet werden. Sie tritt privat wie beruflich ebenso unverkennbar wie überzeugend als Frau auf.

3. Ist davon auszugehen, dass die Explorandin die seit Januar 2014 begonnene Hormontherapie dauerhaft weiterführt? Aus psychologischer Sicht besteht kein Grund daran zu zweifeln, dass Frau Y. die Hormontherapie dauerhaft weiterführen wird, stellt diese doch einen der zentralen Aspekte der von ihr erwünschten Transition dar

4. Wird sich das Zugehörigkeitsempfinden der Explorandin zum weiblichen Geschlecht mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr ändern, d.h. kann von einer dauerhaften Änderung der Geschlechtszugehörigkeit gesprochen werden? Aus psychologischer Sicht liegt die Wahrscheinlichkeit nahezu bei null, dass sich Frau Y. Im Verlaufe der weiteren Entwicklung doch noch dem männlichen Geschlecht zugehörig fühlen wird. Vielmehr kann mit grösster Wahrscheinlichkeit davonausgegangen werden, dass die Zugehörigkeit zum weiblichen Geschlecht dauerhaft ist»

Mit Entscheid vom 16. Februar 2015 stellte die Zivilgerichtspräsidentin fest, dass die gesuchstellende Partei nunmehr weiblichen Geschlechts ist und den Vornamen Y. trägt.

Die gesuchstellende Partei liess mit Schreiben vom 2. März 2015 mitteilen, dass sie mit dem Entscheid einverstanden sei. Zugleich ersuchte sie fristgerecht um Ausfertigung der schriftlichen Begründung des Entscheides.

Aus den Erwägungen:

1. Art. 7 Abs. 2 lit. o der Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (ZStV, SR 211.112.2) sieht als Gegenstand der Beurkundung des Personenstandes ausdrücklich die Geschlechtsänderung vor. Hat eine Geschlechtsänderung stattgefunden, ist diese auch registerrechtlich einzutragen. Darüber hinaus kennt das schweizerische Recht keine geschriebenen Bestimmungen zur Geschlechtsänderung. Es handelt sich vorliegend um eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Somit findet das summarische Verfahren Anwendung (Art. 248 lit. e der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [Zivilprozessordnung, ZPO; SR 2721]). Die Einzelrichterin des Zivilgerichtes Basel-Stadt ist nach Art. 19 und 22 ZPO sowie § 9 Abs. 2 Ziff. 1 lit. c des kantonalen Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 13. Oktober 2010 (EG ZPO; GS221.100) örtlich und sachlich zuständig. Das Gericht hat den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen (Art. 255 lit. a ZPO). Nach Art. 256 Abs. 1 ZPO kann das Gericht auf die Durchführung einer Verhandlung verzichten und aufgrund der Aktenentscheiden, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt.

2.1 Nach der bisherigen bundesgerichtlichen Praxis setzt die Änderung des Personenstandes klare, eindeutige Verhältnisse voraus, was nur bei einem irreversi-

blen Geschlechtswechsel gewährleistet ist. Das persönliche Empfinden der betroffenen Person genügt nicht (BGE 119 II 264, E. 6; Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 17. Mai 2013, Geschäfts-Nr. NC130001-O/U, E. 4d). Demgegenüber wird von der gesuchstellenden Partei in ihren Eingaben gefordert, dass die Anforderungen für die registerrechtliche Geschlechtsänderung möglichst gering zu halten seien. Eine geschlechtsanpassende Operation dürfe nicht verlangt werden. Sie bringt zudem vor, dass auch die finanzielle Belastung eines Persönlichkeitsgutachtens eine (unzulässige) Hürde im Zugang zur Gerichtsbarkeit bedeuten könne. Die Geschlechtsidentität einer Person sei hinzunehmen und nicht in Frage zu stellen. Das Gericht habe sich gemäss BGE 114 V 162, E. 2, einer medizinischen Feststellung anzuschliessen, sofern diese nicht unhaltbar erscheine. Demnach sei im vorliegenden Fall auf das Gutachten des behandelnden Arztes Dr. A. abzustellen und kein weiteres Gutachten einzuholen.

2.2 Transsexualität (oder Transidentität) berührt einen sehr intimen Bereich der Persönlichkeit. Der Entscheid bzw. die Feststellung, welchem Geschlecht man sich zugehörig fühlt, ist Teilgehalt des höchstpersönlichen Selbstbestimmungsrechts einer Person. Der Schutz der geschlechtlichen Identität und sexuellen Selbstbestimmung, d.h. das Recht auf Lebensgestaltung entsprechend der individuell empfundenen Geschlechtszugehörigkeit, ist Teilgehalt des Privatlebens im Sinne von Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), sowie Art. 10 und 13 der Schweizerischen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) (vgl. MARIANNE HAMMER-FELDGES und THOMAS GEISER, Urteilsbesprechung des Entscheids Nr. 58 des Regionalgericht Bern-Mittelland vom 4. Dezember 2012, CIV 12 4529 P53, in: FamPra.ch 2013, S. 835; Urteil [des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, EGMR] Schlumpf gegen Schweiz vom 8.1.2009 mit Hinweisen auf die EGMR-Rechtsprechung). Mit dem Geschlechtsumwandlungsprozess soll erreicht werden, dass die transsexuelle Person als Angehörige des Gegengeschlechts leben und sich in diesem sozial und beruflich integrieren kann und dabei auch akzeptiert wird. Als erfolgreich gilt der Geschlechtswechsel dann, wenn die betroffene Person die konstante Erfahrung macht, im Wunschgeschlecht angekommen zu sein und in diesem anerkannt zu werden (MICHELLE COTTIER, Bemerkungen zum Urteil des Tribunal administratif du canton de Vaud vom 18. Oktober 2006 [GE. 2005.0219] in: FamPra.ch 2/2007 S. 371). Dazu gehören namentlich die äussere Erscheinungsweise und das Auftreten der betroffenen Person mit einem Vornamen ihres Wunschgeschlechtes im privaten und beruflichen Leben (Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 1. Februar 2011, in: ZKE 2012 S. 55).

2.3 Gemäss der bisherigen kantonalen sowie der bundesgerichtlichen Praxis ist der Nachweis eines «irreversiblen Geschlechtswechsels» zu erbringen, wobei dementsprechenden Entscheid nicht zu entnehmen ist, was darunter zu verstehen ist (BGE 119 II 264, E. 6.c). Voraussetzung für die Feststellung der Geschlechtsänderung ist nach der bisherigen kantonalen Rechtsprechung, dass die körperlichen

FamPra.ch 2015 - S. 676

Merkmale soweit verändert wurden, dass ein männlicher Gesuchsteller nicht mehr Vater bzw. eine weibliche Gesuchstellerin nicht mehr Mutter werden kann (Urteil des Zivilgerichtes Basel-Stadt vom 17. Juli 1981, publiziert in: ZZW 1985, S. 376). Auch das Bundesgericht führte aus, dass die Rechtssicherheit eindeutige, klare Verhältnisse gebiete, was nur bei einem irreversiblen Geschlechtswechsel gewährleistet sei (BGE 119 II 264, E. 6.c). Das Eidgenössische Amt für

Zivilstandswesen hat sich mit den neuesten Empfehlungen des Europarates befasst und in der Folge in seiner Rechtsauskunft vom 1. Februar 2012 gegen das Erfordernis eines unumkehrbaren körperlichen Eingriffes als Vorbedingung zu rechtlichen Nachvollzug der Geschlechtsänderung im Zivilstandsregister ausgesprochen (Rechtsauskunft des EAZW vom 1. Februar 2012 betreffend Transsexualität, abrufbar unter <http://www.bj.admin.ch>, > Gesellschaft > Zivilstandswesen > Dokumentation, Rubrik: Aus der Praxis des EAZW).

2.4 Nach Ansicht des Gerichtes muss als Voraussetzung für eine Personenstandesänderung nicht zwingend ein chirurgischer Eingriff erfolgen. Grundsätzlich kann auch von der – in der bisherigen Rechtsprechung an sich vorausgesetzten – absoluten biologischen Zeugungsunfähigkeit abgesehen werden, wenn die Endgültigkeit der Veränderung anhand der gesamten Umstände aus anderen Gründen unzweifelhaft erscheint (vgl. dazu auch Entscheid des Regionalgerichtes Bern-Mittelland vom 12. September 2012, E. 4 ff.). Auch das Zürcher Obergericht hat in einem Entscheid vom 1. Februar 2011 (Geschäftsnummer NCO90012, publiziert in ZR 110/2011 Nr. 49) mit überzeugender Argumentation ausnahmsweise die Änderung des Personenstandes gutgeheissen, ohne dass ein chirurgischer Eingriff erfolgt wäre, da die Betroffene seit Jahrzehnten als Frau lebte und sich bereits seit über 15 Jahren einer regelmässigen Hormonbehandlung unterzog. Zu den Voraussetzungen für eine Geschlechtsänderung wurde festgehalten, dass die wahrnehmbare Erscheinungsweise dem Wunschgeschlecht entsprechen soll und die Fortpflanzungsunfähigkeit gewährleistet sein muss. Nichtentscheidend sei hingegen wie bzw. auf welche Weise dies erreicht werde. Eine derart lange Zeitdauer einer Hormonbehandlung und das Leben im anderen Geschlecht wie im erwähnten Fall ist nicht zwangsläufig vorauszusetzen. Es ist jeweils auch dem Einzelfall hinreichend Rechnung zu tragen. Vorliegend sind die Zeiträume jedoch bedeutend kürzer. Zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches im Juli 2014 hat sich die gesuchstellende Partei erst seit zirka sechs Monaten in hormoneller und logopädischer Behandlung befunden (vgl. Gutachten von Prof. Dr. A. vom 6. August 2014, S. 5). Damals wurde ausgeführt, dass nun das Brustwachstum begonnen habe. Weiter war die gesuchstellende Partei zum Zeitpunkt der Einreichung ihres Gesuchs erst seit einem Jahr in therapeutischer Begleitung im Prozess der Transition («Mann-zu-Frau») und erst im November 2013, also etwas mehr als ein halbes Jahr vor Gesuchseinreichung, hat sie den (nachvollziehbarerweise sehr schwierigen) Schritt gemacht und sich in ihrem Umfeld als transident geoutet (vgl. Gutachten von Prof. Dr. A., vom 6. August 2014, S. 4 und 5). Erst seit

FamPra.ch 2015 - S. 677

diesem Zeitpunkt tritt sie nun auch in der Öffentlichkeit wahrnehmbar als Frau auf. Eine offizielle Namensänderung war zu diesem Zeitpunkt allerdings noch nicht erfolgt. Demnach war weder die Hormontherapie noch das nach aussen gezeigte Leben als Frau zum Zeitpunkt, als sie das Gesuch einreichte, etabliert. Den Nachweis, dass die gesuchstellende Partei damals bereits einen irreversiblen Geschlechtswechsel vollzogen hatte, konnte sie nicht erbringen. Entsprechend kam die Einzelrichterin anlässlich der Instruktionsverhandlung vom 29. September 2014 zum Schluss, dass die Voraussetzungen für eine Personenstandesänderung nicht genügend glaubhaft gemacht worden waren, und dem Begehren konnte daher aufgrund der damaligen Aktenlage nicht stattgegeben werden. Sie schlug der gesuchstellenden Partei folglich vor, ihr Gesuch entweder zurzeit zurückzuziehen und zu einem späteren Zeitpunkt erneut einzureichen oder aber den Antrag auf die Erstellung eines Persönlichkeitsgutachtens zu stellen.

2.5 Offengelassen werden kann, ob die von der gesuchstellenden Partei danach ins Auge gefasste Vasektomie (operative Unterbrechung der Samenleiter) für sich alleine die Anforderung an einen irreversiblen Geschlechterwechsel erfüllen würde. Entgegen der Bestätigung von Dr. B. führt dieser Eingriff jedenfalls nicht zu einer irreversiblen Zeugungsunfähigkeit beim biologischen Mann. So kann es in seltenen Fällen zum spontanen Zusammenwachsen der durchtrennten Samenleitern kommen. Ausserdem kann dieser Eingriff durch eine sogenannte Vasovasostomie 10 (www.unispital-basel.ch, Stichworte Vasektomie und Vasovasostomie) in den meisten Fällen auch wieder rückgängig gemacht werden.

2.6 Auf das Gutachten von Prof. Dr. A. kann nicht alleine abgestellt werden, da er dieses im Auftrag der gesuchstellenden Partei verfasst hat und somit nicht unabhängig war. Der Erfahrungstatsache, dass Hausärzte bzw. behandelnde Ärzte mitunter im Hinblick auf ihre auftragsrechtliche Vertrauensstellung im Zweifelsfall eher zu Gunsten ihrer Patienten aussagen, ist nach der gefestigten Rechtsprechung Rechnung zu tragen (statt vieler BGE 125 V 351 E. 3a/cc S. 353 mit weiteren Hinweisen). Dass die behandelnden Ärzte (sei es nun bewusst oder unbewusst) dazu neigen, zu Gunsten des Patienten auszusagen, zeigt sich vorliegend auch eindrücklich an der Bestätigung von Dr. B. , der vorbehaltlos erklärte, eine Vasektomie sei ein irreversibles chirurgisches Vorgehen, um eine Unfruchtbarkeit beim biologischen Mann herzustellen. Wie bereits gezeigt, trifft dies in dieser Absolutheit nicht zu (vgl. hiavor Ziff. 2.5).

2.7 Das Vorbringen der gesuchstellenden Partei, dass die Hürden für eine Personenstandesänderung nicht hoch angesetzt werden dürfen, ist zwar verständlich, darf aber umgekehrt – um es etwas pointiert zu formulieren – auch nicht dazu führen, dass jedem Gesuch betreffend Änderung des Personenstandes ohne nähere Prüfung stattgegeben wird. Eine vom behandelnden Arzt gestellte Diagnose Transsexualität alleine genügt nach Ansicht des Gerichtes jedenfalls nicht, um den Personenstand ändern zu lassen. Da vorliegend die Hormontherapie sowie das Leben als Frau in der Öffent-

FamPra.ch 2015 - S. 678

lichkeit zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung noch nicht einmal ein Jahr durchgeführt worden waren, konnte die Konstanz mit dem Leben im neuen Geschlecht somit nicht hinreichend belegt werden. Entsprechend war es angezeigt, ein zusätzliches Persönlichkeitsgutachten von einem unabhängigen Gutachter einzuholen.

2.8 Dem in der Folge durch das Gericht eingeholten Persönlichkeitsgutachten von Dr. D. vom 9. Februar 2015 sowie seinem Ergänzungsschreiben vom 10. Februar 2015 ist zu entnehmen, dass die gesuchstellende Partei am 24. März 1968 als Knabe namens X in Riehen BS geboren wurde. Sie sei zusammen mit ihrem fünf Jahre älteren Bruder bei ihren gemeinsamen Eltern aufgewachsen. Zeitlebens habe sie sich dem weiblichen Geschlecht zugehörig gefühlt. Dies habe sich schon früh im Spielverhalten gezeigt. Sie habe sich immer gut mit Mädchen verstanden und gerne mit ihnen deren eher sanfte Spiele gespielt. Auch ihrem männlichen Körper gegenüber habe sie schon früh ein Befremden empfunden, mitunter eine Ablehnung, in gewissen Situationen gar einen Ekel. Zwischen ihrem Erleben und den gesellschaftlichen Erwartungen habe – ganz besonders in den 1970er- und 80er-Jahren – ein tiefer Graben gelegen. Darin immer wieder überfordert, zumal sie mit niemanden darüber zu sprechen wagte, habe sie zwischen Anpassung

und innerseelischen Kompromissen geschwankt, irgendwie «zwischen den Geschlechtern» zu leben. Doch in der Selbstverleugnung, etwa im Tragen von betont männlichen Kleidern oder im Spiel mit Jungen, habe sie sich überhaupt nicht wohl gefühlt. Umgekehrt, wenn sie sich etwa mit ihren langen Haaren ihrer gefühlten Weiblichkeit näherte, sei sie zum Gespött geworden. Ganz besonders in der Pubertät, also der Realschule und der Berufslehre im Informatikbereich, sei dies für sie ein einziger Spiessrutenlauf gewesen. Noch schlimmer sei die Zeit der Rekrutenschule gewesen. Eigentlich wäre bereits anlässlich der Rekrutierung eine Dienstunfähigkeit aufgrund ihrer Transsexualität die einzig richtige Lösung gewesen. Doch dazu hätte sie sich damals aus Scham unter keinen Umständen getraut. In dieser grossen Verzweiflung habe sie in der Rekrutenschule einen Suizidversuch verübt, in dem sie sich mit dem Militärmesser die Pulsadern aufschnitt. Daraufhin sei die Entlassung aus der Rekrutenschule und die militärische Ausmusterung erfolgt, ohne dass der tieferliegende Grund dafür bekannt geworden sei. Ebenso zerrissen habe sie sich auch lange Jahre in ihrer Sexualität erlebt. So habe sie keinerlei männlichen Antrieb verspürt, sondern sich in der Fantasie von Anfang an als Frau erlebt. Glücklicherweise habe dafür ihre Frau, mit der sie noch heute zusammen eine glückliche Ehe lebe, schon damals grosses Verständnis gehabt. Dies habe es ihr erlaubt, sich ihrer wahren Identität allmählich zuzuwenden, auch wenn nochmals Jahre vergehen sollten, bis sie den Mut aufgebracht habe, konkrete Schritte hin zu einer Angleichung ans weibliche Geschlecht zu machen. Ausserdem sei der jungen Familie dann ein Sohn geboren und sie damit in der Rolle als Vater gefordert worden. Denn Vater sei sie ja biologisch gesehen ohne jeden Zweifel. Doch sich als Vater wahrnehmen und gar annehmen, dies habe sie nicht gekonnt. Dr. D. führt aus, dass dies ein weiterer eindrücklicher Aspekt ihrer damaligen seeli-

FamPra.ch 2015 - S. 679

schen Zerrissenheit, die einen Einblick in die Abgründe ihrer Psychodynamik von damals erlaube, darstelle. Im Jahre 2013 habe die gesuchstellende Partei sich endlich getraut, ihrer Identität auch gegen aussen ein Gesicht zu geben. Damals habe sie sich an Prof. A. gewandt, der seither ihren Transitionsprozess psychotherapeutisch begleite. Seit Januar 2014 stehe sie ausserdem in endokrinologischer Behandlung bei Dr. E., von dem sie Androcur (ein Antiandrogen) und Östrogene erhalte. Beide Hormone würden die gesuchstellende Partei sehr darin unterstützen, sich ganzheitlich als Frau zu erleben. Die weiteren – für sie sehr störenden – männlichen Ausprägungen, namentlich die Stimme sowie die Gesichts- und Körperbehaarung, gehe sie ebenfalls seit Anfang 2014 professionell an, was ihr weiteren Auftrieb in ihrer schon seit jeher erlebten weiblichen Identität verleihe. Gross sei ihre Erleichterung und Freude gewesen, als ihr Antrag auf Vornamensänderung (von X. auf Y.) bewilligt worden sei. Identitätshemmend hingegen sei für sie der Umstand, dass sie offiziell immer noch als Mann gelte. Gerade wenn sie von amtlicher Seite mit Herrn angeschrieben werde, stelle dies jedes Mal eine erhebliche psychische Belastung dar. Der Gutachter hielt sodann fest, dass die Diagnose Transsexualität (von Mann zu Frau) ICD 10: F 64 gesichert sei. Relevante Differenzialdiagnosen, namentlich Schizophrenie oder Persönlichkeitsstörungen sowie auch Transvestitismus könnten ausgeschlossen werden. Sowohl die familiäre wie auch die soziale Integration als Frau könne bei der Explorandin in allen Belangen als abgeschlossen bezeichnet werden. Sie trete privat wie beruflich ebenso unverkennbar wie überzeugend als Frau auf. Aus psychologischer Sicht bestehe zudem kein Grund daran zu zweifeln, dass sie die Hormontherapie dauerhaft weiterführen werde, stelle diese doch einen der zentralen Aspekte der von ihr erwünschten Transition dar. Ebenso liege die

Wahrscheinlichkeit nahezu bei null, dass sich die gesuchstellende Partei im Verlaufe der weiteren Entwicklung doch noch dem männlichen Geschlecht zugehörig fühlen werde. Vielmehr könne mit grösster Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die Zugehörigkeit zum weiblichen Geschlecht dauerhaft sei.

2.9 Das Gutachten wurde von einem unabhängigen Gutachter in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) verfasst und ist in sich schlüssig. Der Gutachter legt überzeugend dar, dass sich die gesuchstellende Partei schon seit vielen Jahren dem weiblichen Geschlecht zugehörig fühlt. Gestützt auf dieses Gutachten und in Anbetracht des Umstandes, dass die gesuchstellende Partei zum Zeitpunkt der Entscheidung mittlerweile seit über einem Jahr in hormoneller Behandlung steht und ihr Leben seither auch in der Öffentlichkeit als Frau führt, ist davon auszugehen, dass sie nunmehr in ihrem (Wunsch-)geschlecht angekommen ist. Weiter ist in Übereinstimmung mit dem Gutachten anzunehmen, dass sie die Hormontherapie fortführen und dadurch auch zeugungsunfähig bleiben wird. Somit erfüllt die gesuchstellende Partei die rechtlichen Voraussetzungen, weshalb dem Gesuch um Personenstandesänderung stattgegeben werden kann.

3. [...]